

Arbeitshilfe zur beihilferechtlichen Prüfung nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)

VO (EU) Nr. 651/2014

6. Besondere Anforderungen nach Art. 36 – Investitionsbeihilfen, für den Umweltschutz einschließlich Dekarbonisierung

kumulative Kriterien, d. h. bei allen Bedingungen muss „ja“ angekreuzt werden; bei Nichterfüllung eines Kriteriums ist Artikel nicht anwendbar

Die erforderlichen Definitionen entnehmen Sie bitte Art. 2 Nr. 102c (erneuerbarer Wasserstoff), Nr. 33 (gewidmete Infrastruktur), Nr. 131a (CCS) und Nr. 131b (CCU) AGVO.

Hinweise:

1. Es werden keine Investitionsbeihilfen nach diesem Artikel gewährt, sofern in den folgenden Freistellungstatbeständen spezifischere Regelungen getroffen werden
 - Lade – oder Tankinfrastruktur (Freistellung nach Art.36a AGVO)
 - für den Erwerb sauberer oder emissionsfreier Fahrzeuge und die Nachrüstung von Fahrzeugen (Freistellung nach Art. 36b AGVO)
 - für nicht gebäudebezogene Energieeffizienzmaßnahmen (Freistellung nach Art. 38 AGVO)
 - für gebäudebezogene Energieeffizienzmaßnahmen (Freistellung nach Art. 38a AGVO)
 - zur Förderung von erneuerbaren Energien, von erneuerbarem Wasserstoff und von hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung (Freistellung nach Art. 41 AGVO)

- für die Sanierung von Umweltschäden, die Rehabilitierung natürlicher Lebensräume und Ökosysteme, den Schutz bzw. die Wiederherstellung der Biodiversität oder die Umsetzung naturbasierter Lösungen für die Anpassung an den Klimawandel und für den Klimaschutz (Freistellung nach Art. 45 AGVO)
- für energieeffiziente Fernwärme und/oder Fernkälte (Freistellung nach Art. 46 AGVO)
- für Ressourceneffizienz und zur Unterstützung des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft (Freistellung nach Art. 47 AGVO) - Energieinfrastrukturen (Freistellung nach Art. 48 AGVO)

2. Für die Erzeugung von Wasserstoff und dessen Verteilung über Netze ist eine Abgrenzung zwischen den Artikeln 36, 41 und 48 nach den Kriterien der Erneuerbarkeit und Widmung der Infrastruktur bereits erfolgt. Siehe Vermerk „Abgrenzung der Anwendung der AGVO-Freistellungstatbestände für die Herstellung von (grünem) Wasserstoff und dessen Transport“ vom 23.05.2024.

Hinweis:

Bei Gemeinden und Gemeindeverbänden ist in den Wert der Beihilfe auch der Eigenanteil einzubeziehen.

Abschnitt	Prüfkriterien	ja	nein
6.1.	<p>Anmeldeschwellen: Die Beihilfe ist auf 30 Mio. EUR pro Unternehmen und Investitionsvorhaben begrenzt.</p> <p>Bei gewidmeter bzw. nutzungsgebundener Infrastruktur ist die Beihilfe auf 25 Mio. EUR pro Vorhaben begrenzt.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

- 6.2. Es handelt sich um eine der nachfolgend genannten Investitionen:
 - a) Investitionen in Ausrüstung und Maschinen, die Wasserstoff nutzen und in Infrastruktur für den Wasserstofftransport, so weit der genutzte bzw. transportierte Wasserstoff als erneuerbarer Wasserstoff einzustufen ist.
 - b) Investitionen in Ausrüstung und Maschinen, die aus Wasserstoff gewonnene Brennstoffe nutzen, deren Energiegehalt aus erneuerbaren Energiequellen mit Ausnahme von Biomasse stammt und die nach den Methoden erzeugt wurden, die in der Richtlinie (EU) 2018/2001 und ihren Durchführungsrechtsakten oder delegierten Rechtsakten für flüssige oder gasförmige erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs festgelegt sind.
 - c) Investitionen in Anlagen, Ausrüstung und Maschinen, die strombasierten Wasserstoff, der nicht als erneuerbarer Wasserstoff einzustufen ist, herstellen oder nutzen, und in gewidmete Infrastruktur nach Artikel 2 Nummer 130 letzter Satz zum Transport von strombasiertem Wasserstoff, der nicht als erneuerbarer Wasserstoff einzustufen ist, sofern nachgewiesen werden kann, dass der hergestellte, genutzte bzw. transportierte strombasierte Wasserstoff – ausgehend von einem Vergleichswert für fossile Brennstoffe von 94 g CO₂-Äquivalent/MJ – über den gesamten Lebenszyklus zu Treibhausgas einsparungen von mindestens 70 % führt.

Hinweise:

- Zur Bestimmung der Lebenszyklus-Treibhausgasemissionseinsparungen werden die Treibhausgasemissionen, die bei der Erzeugung des für die Wasserstoffherstellung genutzten Stroms anfallen, anhand des Grenzkraftwerks in der Gebotszone bestimmt, in dem sich der Elektrolyseur in den Bilanzkreisabrechnungszeitintervallen befindet, in denen der Elektrolyseur Strom aus dem Netz verbraucht. In den in den Buchst. a)-c) genannten Fällen darf während der gesamten Lebensdauer der Investition nur Wasserstoff, der die genannten Voraussetzungen erfüllt, genutzt, befördert oder gegebenenfalls hergestellt werden. Es muss eine entsprechende verbindliche Zusage gegeben werden.
- In den in den Buchstaben a) und b) genannten Fällen darf während der gesamten Lebensdauer der Investition nur Wasserstoff, der die in diesen Unterabsätzen genannten Voraussetzungen erfüllt, genutzt, befördert oder gegebenenfalls hergestellt werden. Der Mitgliedstaat muss eine entsprechende verbindliche Zusage erhalten.

Abschnitt	Prüfkriterien	ja	nein
6.3.	<p>Die zu fördernde Investition erfüllt eine der drei Voraussetzungen</p> <p>a) Sie ermöglicht die Durchführung eines Vorhabens, das unabhängig von etwaigen verbindlichen nationalen Normen, die strenger als die Unionsnormen sind, dazu führt, dass im Rahmen der Tätigkeiten des Beihilfeempfängers der Umweltschutz über die geltenden Unionsnormen hinaus verbessert wird; oder</p> <p>b) sie ermöglicht die Durchführung eines Vorhabens, das dazu führt, dass im Rahmen der Tätigkeiten des Beihilfeempfängers der Umweltschutz verbessert wird, ohne dass hierzu eine Verpflichtung durch entsprechende Unionsnormen besteht; oder</p> <p>c) sie ermöglicht die Durchführung eines Vorhabens, das dazu führt, dass im Rahmen der Tätigkeiten des Beihilfeempfängers der Umweltschutz über angenommene, aber noch nicht in Kraft getretene Unionsnormen hinaus verbessert wird, sofern die Investition, für die die Beihilfe gewährt wird, spätestens 18 Monate vor Inkrafttreten der betreffenden Norm durchgeführt und abgeschlossen wird bei Vorhaben bezüglich oder im Zusammenhang mit gewidmeter Infrastruktur im Sinne des Artikels 2 Nummer 130 letzter Satz für Wasserstoff im Sinne der Hinweise in Ziffer 6.2, für Abwärme oder für CO₂ oder bei Vorhaben, die eine Anbindung an Energieinfrastruktur für Wasserstoff im Sinne der Hinweise in Ziffer 6.2, für Abwärme oder für CO₂ beinhalten, kann sich die Verbesserung des Umweltschutzes auch aus den Tätigkeiten einer anderen an der Infrastrukturkette beteiligten Einheit ergeben.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6.4.	<p>Investitionen in die Abscheidung und den Transport von CO₂ erfüllen alle folgenden Voraussetzungen:</p> <p>a) Abscheidung und/oder Transport von CO₂, einschließlich einzelner Elemente der CCS- oder CCU-Kette, werden in eine vollständige CCS- und/oder CCU-Kette integriert.</p> <p>b) Der Kapitalwert (net present value – NPV) des Investitionsvorhabens ist während seiner Lebensdauer negativ. Bei der Berechnung des NPV des Vorhabens werden die vermiedenen Kosten der CO₂-Emissionen berücksichtigt.</p> <p>c) Die beihilfefähigen Kosten umfassen ausschließlich die Investitionsmehrkosten, die sich aus der Abscheidung von CO₂ aus einer CO₂ emittierenden Anlage (Industrieanlage oder Kraftwerk) oder direkt aus der Umgebungsluft sowie aus der Pufferspeicherung und dem Transport abgeschiedener CO₂ Emissionen ergeben.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6.5.	Investitionen, die auf die Verringerung oder Vermeidung direkter Emissionen abzielen, führen nicht zur Verlagerung der jeweiligen Emissionen von einem Wirtschaftszweig auf einen anderen, sondern bewirken insgesamt eine Verringerung der betreffenden Emissionen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6.6.	<p>Die Investitionen stellt sicher, dass das Unternehmen nicht lediglich die geltenden Unionsnormen erfüllt.</p> <p>Für Beihilfen, die Unternehmen in die Lage versetzen, bereits angenommene, aber noch nicht in Kraft getretene Unionsnormen zu erfüllen, ist sichergestellt, dass das Vorhaben spätestens 18 Monate vor Inkrafttreten der betreffenden Norm durchgeführt und abgeschlossen wird.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6.7.	<p>Alternativ zu den Abschnitten 6.8 und 6.9 Werden die beihilfefähigen Ausgaben durch ein kontrafaktisches Szenario ermittelt? wenn nein, weiter zu Abschnitt 6.8 oder 6.9.</p> <p>Gibt es für die Investition eines der nachfolgend genannten kontrafaktischen Szenarien?</p> <p>a) Durchführung einer weniger umweltfreundlichen Investition, die der üblichen Geschäftspraxis in dem betreffenden Wirtschaftszweig oder für die betreffende Tätigkeit entspricht</p> <p>b) Durchführung derselben Investition zu einem späteren Zeitpunkt</p> <p>c) Bestehende Anlagen und Ausrüstung bleiben in Betrieb</p> <p>d) Leasing von Ausrüstungen</p> <p>Hinweise:</p> <p>a) In allen aufgeführten Situationen besteht das kontrafaktische Szenario in einer Investition mit vergleichbarer Produktionskapazität und Lebensdauer, die den bereits geltenden Unionsnormen entspricht. Das kontrafaktische Szenario muss im Hinblick auf die rechtlichen Anforderungen, die Marktbedingungen und die durch das EU-EHS-System geschaffenen Anreize glaubwürdig sein.</p> <p>b) Die beihilfefähigen Kosten sind die Investitionsmehrkosten, die anhand eines Vergleichs der Kosten der Investition mit denen des kontrafaktischen Szenarios wie folgt ermittelt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Differenz zwischen den Kosten der durch die Beihilfe geförderten Investition und den Kosten der weniger umweltfreundlichen Investition. – Differenz zwischen den Kosten der durch die Beihilfe geförderten Investition und dem Kapitalwert der Kosten der späteren Investition, abgezinst auf den Zeitpunkt, zu dem die geförderte Investition getätigter würde. – Differenz zwischen den Kosten der durch die Beihilfe geförderten Investition und dem Kapitalwert der Investitionen in die Wartung, Reparatur und Modernisierung der bestehenden Anlagen und Ausrüstung, abgezinst auf den Zeitpunkt, zu dem die geförderte Investition getätigter würde. – Kapitalwert-Differenz zwischen dem Leasing der durch die Beihilfe geförderten Ausrüstung und dem Leasing der weniger umweltfreundlichen Ausrüstung, die ohne Beihilfe geleast würde. <p>c) Handelt es sich bei der durch die Beihilfe geförderten Investition um die Installation einer Zusatzkomponente für eine bereits bestehende Anlage und gibt es keine weniger umweltfreundliche kontrafaktische Investition, so sind die gesamten Investitionskosten beihilfefähig.</p> <p>d) Besteht die durch die Beihilfe geförderte Investition im Bau einer gewidmeten Infrastruktur im Sinne des Artikels 2 Nummer 130 letzter Satz AGVO für Wasserstoff im Sinne des Abschnitts 6.3, für Abwärme oder für CO₂, die erforderlich ist, um den Umweltschutz gemäß der Abschnitte 6.3 und 6.4 zu verbessern, so sind die gesamten Investitionskosten beihilfefähig. Kosten für den Bau oder die Modernisierung von Speicheranlagen sind mit Ausnahme von Speicheranlagen für erneuerbaren Wasserstoff und unter Abschnitt 6.2 Buchstabe c fallenen Wasserstoff nicht beihilfefähig.</p> <p>Die Kosten stehen direkt mit der Verbesserung des Umweltschutzes in Zusammenhang.</p> <p>Die Beihilfeintensität¹ überschreitet nicht die folgenden Höhen:</p> <p>a) alle Vorhaben außer CCS/CCH-Vorhaben</p> <ul style="list-style-type: none"> – GU 45% – MU 55% – KU 65% <p>b) bei CCS/CCH-Vorhaben</p> <ul style="list-style-type: none"> – GU 35% – MU 45% – KU 55% <p>c) bei Investitionen (ohne Biomasse-Vorhaben), die zu einer 100%igen Verringerung der direkten Treibhausgasemissionen führen</p> <ul style="list-style-type: none"> – GU 55% – MU 65% – KU 75% 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Abschnitt	Prüfkriterien	ja	nein
6.8.	<p>Alternativ zu den Abschnitten 6.7 und 6.9 Werden die beihilfefähigen Kosten ohne die Ermittlung eines kontraktiven Szenarios ermittelt? wenn nein, dann weiter zu Abschnitt 6.9. Hinweise: Die beihilfefähigen Kosten umfassen die Investitionskosten, die in direktem Zusammenhang mit einer Verbesserung des Umweltschutzes stehen.</p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
6.8.1	<p>Die max. Beihilfeintensität beträgt 50% der in Abschnitt 6.7.3 genannten Sätze (ggf. nach Abzug der 5 Prozentpunkte für nicht in 107 3 c liegenden Gebieten) Bsp.: max Beihilfeintensität nach 6.7.3 Buchstabe a) für KU = 65%; In 107 3 c-Gebieten 50% = 32,5%; In Nicht-107 3 c-Gebieten 50 % = 30,0%</p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
6.9.	<p>Alternativ zu den Abschnitten 6.7 und 6.8. Der Beihilfebetrag ist nicht höher als die Differenz zwischen den Investitionskosten, die in direktem Zusammenhang mit der Verbesserung des Umweltschutzes stehen, und dem Betriebsergebnis der Investition. Hinweis: Der Betriebsergebnis wird im Voraus auf der Grundlage realistischer Prognosen von den beihilfefähigen Kosten abgezogen und im Nachhinein über einen Rückforderungsmechanismus überprüft.</p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Bestätigung:

Es wird bestätigt, dass die Voraussetzungen für eine Bewilligung des beantragten Projekts nach den einschlägigen beihilferechtlichen Regelungen gegeben sind.

Falls Sie zu einzelnen Ziffern im Vordruck Anmerkungen machen möchten, nutzen Sie dafür bitte ein separates Blatt.

Ort	Datum (TT.MM.JJJJ)	Unterschrift Stempel

- ¹ Fördergebiete nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c umfassen die Gebiete des Freistaats Sachsen mit folgenden Ausnahmen, in welchen der Aufschlag nicht genutzt werden kann:
- Stadt Leipzig,
 - Landkreis Leipzig, davon: Bad Lausick, Belgershain, Bennewitz, Böhlen, Borsdorf, Brandis, Elsterrebnitz, Frohburg, Geithain, Groitzsch, Großpösna, Machern, Markkleeberg, Markranstädt, Naunhof, Neukiritzsch, Parthenstein, Pegau, Regis-Breitungen, Rötha, Thallwitz, Trebsen (Mulde), Zwenkau
 - Landkreis Nordsachsen, davon: Arzberg, Beilrode, Belgern-Schildau, Cavertitz, Dahlen, Doberschütz, Dommitzschen, Dreiheide, Elsnig, Jesewitz, Krostitz, Liebschützberg, Löbnitz, Naundorf, Rackwitz, Schkeuditz, Taucha, Trossin, Wermisdorf, Wiedemar, Zscheppelin
 - Stadt Dresden
 - Landkreis Meißen, davon: Coswig, Diera-Zehren, Ebersbach, Glaubitz, Gröditz, Großenhain, Hirschstein, Käbschütztal, Klipphausen, Lampertswalde, Lommatzsch, Meißen, Moritzburg, Niederau, Nossen, Nünchritz, Priestewitz, Radebeul, Radeburg, Riesa, , Röderau, Schönfeld, Stauchitz, Strehla, Thiendorf, Weinböhla, Wülknitz, Zeithain
 - Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, davon: Bahretal, Bannewitz, Dippoldiswalde, Dohma, Dohna, Dorfhain, Dürrröhrsdorf-Dittersbach, Freital, Glashütte, Gohlisch, Hartmannsdorf-Reichenau, Hermsdorf/Erzgeb., Hohnstein, Klingenberg, Kreischa, Liebstadt, Lohmen, Müglitztal, Neustadt i. Sa. sowie Pirna (davon folgende Straßen: Robert-Klett-Ring, Walter-Richter Str., Schillerstr. 46-66 [gerade Hausnummern] Schillerstr. 67-81 [ungerade Hausnummern]), Rabenau, Rathen, Rathmannsdorf, Wehlen, Stolpen, Struppen, Tharandt und Wilsdruff.
 - Chemnitz, davon: Albert-Jentsch-Str., Albert-Köhler-Str., Alfred-Neubert-Str., Arno-Schreiter-Str., Arthur-Strobel-Str., Bersarinstr., Bruno-Granz-Str., Carl-von-Ossietzky-Str. 164-198, Clausewitzstr., Dr.-Salvador-Allende-Str., Ernst-Enge-Str., Ernst-Moritz-Arndt-Str., Ernst-Wabra-Str., Faleska-Meining-Str., Friedrich-Hänel-Str., Friedrich-Viertel-Str., Fritz-Fritzsche-Str., Fürstenstr. 144-264, Geibelstr. 20-217, Irkutscher Str., Johannes-Dick-Str., Kurt-Schneider-Str., Kutusowstr., Liddy-Ebersberger-Str., Ludwig-Kirsch-Str., Marie-Tilch-Str., Max-Opitz-Str., Max-Türpe-Str., Otto-Hofmann-Str., Paul-Bertz-Str. 13-199, Robert-Siewert-Str., Scharnhorststr., Scheffelstr. 2-90, Str. Usti-nad-Labem, Wenzel-Verner-Str., Wilhelm-Firl-Str., Wolgogradstr. Allee, Yorkstr. 30-58, Zeisigwaldstr. 4-66